

Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen gem. ADR 1.1.3.1a SDR/ADR Höchstzulässige Mengen

Klasse	Gruppen	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Faktor bei Sammeltransport (SDR Regelung)
2	T, TC, TO, TF, TOC, TFC	5	60
2	F	100	3
2	A und O	300	1

Wenn gefährliche Güter verschiedenen in der Tabelle festgelegten höchstzulässigen Gesamtmenen zugeordnet sind und gleichzeitig in derselben Beförderungseinheit befördert werden, gelten folgende Vorschriften:

Die Summe der Stoffmenge

- der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3 und
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 darf **300** nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Gasmengen gilt:

- bei verdichteten Gasen der **Gefässinhalt in Liter**
- bei tiefgekühlt, flüssigen und gelösten Gasen die **Nettomasse in kg**

Bitte beachten

Nicht vorgeschrieben:

Feuerlöscher (8.1.4 ADR)
 Beförderungspapier (5.4.1 ADR)

Folgende Vorschriften müssen aber eingehalten werden:

- Ausreichende Belüftung (7.5.11 Anh 1 SDR)
- Ladung gesichert (7.5.7 ADR)
- Rauchverbot bei Ladearbeiten (8.3.5 ADR)
- Flaschenventile geschützt (4.1.6.8 ADR)
- Zusammenladeverbot beachten (7.5.2 ADR)
- Fahrzeuge nicht überladen (Art. 30, Abs. 2, SVG)
- Gefässe in der Lage verladen, für die sie gebaut sind. (7.5.11 ADR)